

Prävention von Machtmissbrauch in der Freiwilligenarbeit

Merkblatt für Behördenmitglieder sowie für Pfarrei- und Freiwilligenverantwortliche



Freiwilligenarbeit bildet eine unverzichtbare Säule der kirchlichen Arbeit. Jedes freiwillige Engagement verdient in erster Linie Anerkennung und Wertschätzung. Es steht jedoch ausser Frage, dass auch in diesem Bereich Risiken punkto Grenzverletzungen und Machtmissbrauch (insbesondere sexuellem und spirituellem Missbrauch) bestehen und auch hier griffige Präventionsmassnahmen notwendig sind. Je nach Funktion haben Freiwillige gegenüber Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Hilfesuchenden eine nicht zu unterschätzende Machtposition, da es sich um asymmetrische Beziehungen handelt. Gleichzeitig haben die Freiwilligen selbst mit Personen zu tun, die sich ihnen gegenüber im kirchlichen System in einer Machtposition befinden. Nicht alle Freiwilligen bringen das notwendige Rüstzeug mit, um ihre Funktion rollenklar und sorgfältig auszufüllen – sie haben das Recht, dabei aktiv begleitet, unterstützt und wo nötig korrigiert zu werden. Präventionsmassnahmen dienen damit immer auch den Freiwilligen selbst – ganz im Sinne der Fürsorgepflicht. Gleichzeitig darf und muss von Freiwilligen in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe – zum Schutz der ihnen anvertrauten Personen – Qualität und Achtsamkeit erwartet werden. Prävention in der Freiwilligenarbeit ist somit Ausdruck einer Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit. Die folgenden Massnahmen bilden erst in ihrer Kombination einen wirksamen Schutz.

Risikomanagement

Kirchliche Freiwilligenarbeit beinhaltet konkrete Risikosituationen, welche besonders sorgfältig und transparent gestaltet werden müssen (z. B. Übernachtungen). Dabei braucht es Unterstützung und Qualitätssicherung. Als wichtigstes Instrument dazu dient der Verhaltenskodex, welcher auch für die Freiwilligen als Orientierung gilt.

- Vereinbarung: Für Tätigkeiten in sensiblen Bereichen empfehlen wir eine Auftragsvereinbarung, welche – zum Schutz und zur Verbindlichkeit aller Beteiligten – die Rahmenbedingungen und den Umfang des Engagements regelt. Als integraler Bestandteil der Vereinbarung markiert die direkt verantwortliche Person jene relevanten und verbindlichen Standards aus dem Verhaltenskodex, welche für den entsprechenden Bereich gelten und für die Freiwilligen verbindlich sind.
- Begleitung: Im Sinne einer aktiven Begleitung von Freiwilligen stehen die Verantwortlichen der Freiwilligenarbeit für Fragen zum Verhaltenskodex zur Verfügung. Dies wird den Freiwilligen aktiv kommuniziert.
- Vorbereitung: Immer, wenn das freiwillige Engagement in eine Teamarbeit eingebunden ist, werden die geltenden Standards vor der Auftragsausführung in Freiwilligenteams im Sinne eines gegenseitigen Commitments besprochen.
- Unterstützung: Bei Rückfragen von Verantwortlichen zum Verhaltenskodex oder zum Umgang mit Übertretungen stehen die diözesanen Präventionsbeauftragten zur Verfügung.

Wissensmanagement

Die Sensibilisierung zum Thema des sexuellen oder spirituellen Missbrauchs bildet ein wichtiges Fundament für eine Kultur der Achtsamkeit.

- Präventionskurse: In regelmässigen Abständen bieten die Präventionsbeauftragten Kurse (online oder vor Ort) an, die auch für Freiwillige offen sind oder sich spezifisch an sie richten. Entsprechende Angebote werden den Gemeindeverantwortlichen mitgeteilt, welche die Freiwilligen jeweils darauf aufmerksam machen. Ausgenommen von der folgenden Empfehlung sind Freiwillige, die sich in Verbänden engagieren, welche bereits über eigene Präventionskonzepte und Schulungsmassnahmen verfügen (z. B. Jungwacht-Blauring, Pfadibewegung Schweiz).
- Empfehlung: Für folgende Kategorien von Freiwilligen wird der Besuch einer Präventionsschulung dringend empfohlen oder sogar, falls die Teilnahme kontrolliert werden kann, verpflichtend vereinbart:
 - Personen, die in Familien oder bei Menschen mit Beeinträchtigungen Entlastungsdienste leisten,
 - Personen, die sich in Mentoringprogrammen, wie Patenschaftsprojekten, Flüchtlingsbegleitungen o. ä. engagieren, da auch hier in der Regel ein besonderes Machtgefälle herrscht,
 - Erwachsene, welche sich in einem Lager für Kinder und Jugendliche engagieren und nicht eigene Schulungen des jeweiligen Jugendverbandes besucht haben,
 - Personen, welche für eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen (z. B. Ministrant*innen, Firmgruppe, Sternsinger, Jugendchor o. ä.) verantwortlich sind,
 - Personen, welche eigenständig – sprich alleine – betagte, kranke oder schutzbedürftige Menschen betreuen, begleiten oder zu Hause besuchen.



Personalmanagement

Prävention ist eine Führungsaufgabe. Auch in der Rekrutierung und Führung von Freiwilligen wird signalisiert, wie wichtig die Prävention von Machtmissbrauch ist:

- Anforderungskriterien: Für die Rekrutierung von Freiwilligen in sensiblen Bereichen braucht es transparente Kriterien, die von den Freiwilligen erwartet werden (z. B. Reflexionsfähigkeit zu Nähe und Distanz oder Bereitschaft, entsprechende Ausschnitte des Verhaltenskodex konsequent mitzutragen). Falls die Interessierten diesen nicht entsprechen, sollen und dürfen sie auch abgewiesen werden oder – falls vertretbar – in einem weniger heiklen Bereich eingesetzt werden. Jemanden unter diesen Umständen abzulehnen, ist nicht mangelnde Dankbarkeit, sondern ein Zeichen von Qualität.
- Referenzen: Zu Freiwilligen, die nicht fest in eine Verbandsstruktur hineingewachsen oder schon integriert sind und dennoch in sensiblen Bereichen im Einsatz sind (z. B. Lagerküche, Fahr- und Besuchsdienste, Betreuung von Minderjährigen), werden, wo dies angemessen und verhältnismässig erscheint, in der Rekrutierungsphase Referenzen eingeholt.

«Es liegt Missbrauch vor, wenn das Angebot nicht an den Bedürfnissen des Gegenübers ausgerichtet ist, sondern der Befriedigung eigener Bedürfnisse dient.»

- Standortgespräche: Zur Begleitung von Freiwilligen, welche einen längeren oder regelmässigen Einsatz leisten, gehören Standortgespräche. Der Verhaltenskodex soll dabei in sinnvollen Zeitabständen besprochen werden – insbesondere bei Fehlverhalten oder Unsicherheiten.
- Erfahrungsaustausch: Freiwillige sollen keine Einzelkämpfer*innen sein, sondern auch vom Austausch profitieren. Dies erhöht die Qualität und schafft Transparenz und Verbindlichkeit. Für die gemeinsame Reflexion zu Risikosituationen bewähren sich moderierte Treffen zu einem Erfahrungsaustausch.
- Konsequente Begleitung: Lösen die Freiwilligen die notwendige Qualität rund um Risikosituationen nicht ein, werden die entsprechenden Führungsaufgaben zur Korrektur aktiv wahrgenommen (z. B. Auflagen, Verwarnungen, Sistierung des Auftrags).
- Sonderprivatauszug: Dieser soll für die Freiwilligen nicht flächendeckend eingeholt werden. Zum Umgang mit Strafregistrauszügen siehe Rückseite.

Umgang mit Strafregisterauszügen

Für sich alleine stehend stellt das Einholen eines Auszugs aus dem Strafregister (Privatauszug oder Sonderprivatauszug) keine ausreichende Präventionsmassnahme zum Schutz vor sexueller Ausbeutung oder anderen Formen von Machtmissbrauch dar. Im Freiwilligenbereich ist die Verhältnismässigkeit ein wichtiges Kriterium für eine solche Massnahme. Sie soll deshalb unter klar definierten transparenten Kriterien und nur für bestimmte Kategorien von Freiwilligen eingesetzt werden. Folgende Punkte sind rund um die Auszüge zu beachten:

- Kommunikation und Einbettung: Das Einholen des Auszugs muss sorgfältig kommuniziert (vgl. Musterbegleitbrief) und eingebettet werden, um keine Abwehrreaktionen auszulösen. Das Einholen für besonders sensible Bereiche (vgl. unten) ist immer auch ein Zeichen von Professionalität. Ein besonders verantwortungsvoller Einsatzbereich darf und soll auch als solcher kommuniziert werden.
- Sonderprivatauszug statt Privatauszug: Ein Privatauszug enthält alle Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Strafe oder eine Massnahme ausgesprochen wurde. Alle Urteile werden, je nach Strafmass, im Zeitraum von 5-20 Jahren wieder aus dem Strafregister gelöscht. Der Privatauszug enthält somit auch Informationen, welche keine Relevanz bezüglich der Prävention sexueller Ausbeutung haben und unnötig verunsichern können. Im Sonderprivatauszug sind hingegen ausschliesslich Urteile aufgeführt, welche ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen enthalten. Deshalb soll für Freiwillige – und zwar nicht für alle, sondern nur für jene die sich, wie nachfolgend definiert,

in besonders sensiblen Bereichen engagieren – nicht der Privatauszug, sondern ausschliesslich der Sonderprivatauszug eingefordert werden. Das EDJP sieht vor, dass der Sonderprivatauszug nicht für Personen eingeholt wird, welche mit mündigen Erwachsenen arbeiten. Dies grenzt den Kreis der Freiwilligen bereits auf jene Personen ein, die mit Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten.

- Kriterien für erwachsene Freiwillige: Für erwachsene Freiwillige, die sich in einem der folgenden sensiblen Bereiche engagieren, wird das Einholen eines Sonderprivatauszugs dringend empfohlen. Dieser soll im Rahmen der Auftragsvereinbarung bzw. vor dem Einsatz vorgelegt werden:
 - Personen, die in Familien oder bei Menschen mit Beeinträchtigungen Entlastungsdienste leisten,
 - Personen, die sich in Mentoringprogrammen, wie Patenschaftsprojekten, Flüchtlingsbegleitungen o. ä., engagieren, da auch hier in der Regel ein besonderes Machtgefälle herrscht,
 - Erwachsene, welche sich in einem Lager für Kinder und Jugendliche engagieren und nicht über eigene Regeln des jeweiligen Jugendverbandes verfügen,
 - Personen, welche für eine Gruppe von Kindern oder Jugendlichen (z. B. Ministrant*innen, Firmgruppe, Sternsinger, Jugendchor o. ä.) verantwortlich sind,
 - Personen, welche eigenständig - sprich alleine - betagte, kranke oder hilfsbedürftige Menschen betreuen, begleiten oder zu Hause besuchen.

«Individuelle Täterverantwortung ist nicht von systemischen Ursachen zu trennen. Theologische Denkmuster ermöglichen den Missbrauch ebenso wie organisationale und institutionelle Strukturen.»

- Minderjährige Freiwillige und Jugendverbände sind vom Einholen des Sonderprivatauszugs ausgenommen bzw. die Handhabe wird den jeweiligen Jugendverbänden (z. B. Jungwacht-Blauring, Pfadibewegung Schweiz) überlassen, welche über ihre eigenen Richtlinien und Präventionsmassnahmen verfügen.
- Sonderstellung Präsid: In Jugendverbänden ist es üblich, dass sie von kirchlicher Seite her von einem Präses begleitet werden. In den allermeisten Fällen sind die Präsid Angestellte einer Kirchgemeinde und somit von der Arbeitgeberin her verpflichtet, einen Privat- und einen Sonderprivatauszug einzureichen. Ob in einem Anstellungsverhältnis oder auf freiwilliger Basis: Präsid sind zentrale Bezugs- und Begleitpersonen für die verbandliche Jugendarbeit. Deshalb scheint es – im Unterschied zu allen anderen Kategorien von Freiwilligen – angebracht, von allen Präsid sowohl einen Privat- als auch einen Sonderprivatauszug einzufordern.
- Vorlegen der Sonderprivatauszüge und Datenschutz: In vielen Pfarreien gibt es bereits eine Person, welche seitens der Pfarreileitung für den Freiwilligenbereich verantwortlich ist und den Freiwilligen als Ansprechperson dient. Falls dies noch nicht der Fall ist, sollte eine Person im Anstellungsverhältnis dafür bestimmt werden. Der Sonderprivatauszug wird dieser Person nicht abgegeben, sondern nur einmal vorgelegt, d. h. er wird nur gezeigt. Das Vorlegen wird mit einer Unterschrift bestätigt. Es werden also keine sensiblen Personendaten und Dokumente aufbewahrt, da ein entsprechendes Datenschutzkonzept im Freiwilligenbereich nur schwer umsetzbar und die Aufbewahrung dieser Daten kaum zu rechtfertigen wäre. Die*der Freiwilligenverantwortliche untersteht aufgrund seiner Anstellung der beruflichen Schweigepflicht und kann bei Verstössen gegen dieselbe strafrechtlich belangt werden.
- Bestätigungsformular: Für die Bestellung des Sonderprivatauszugs ist ein schriftliches und unterzeichnetes Bestätigungsformular der auftraggebenden Institution notwendig. Mit diesem Formular wird der Auszug von den Freiwilligen selbst als Papierauszug per Post oder als elektronischer Auszug im PDF-Format bestellt. Das Formular verliert drei Monate nach seiner Ausstellung seine Gültigkeit. Falls die betreffende Person nicht bereit ist, innerhalb dieser drei Monate den Sonderprivatauszug anzufordern und vorzulegen, ist von einem Engagement in den genannten sensiblen Bereichen abzusehen.
- Die Kosten für den Sonderprivatauszug werden von der zuständigen staatskirchenrechtlichen Behörde übernommen.
- Vorgehen bei Einträgen: Enthält der vorgelegte Sonderprivatauszug ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen, kommt die betreffende Person für ein freiwilliges Engagement in den obengenannten sensiblen Bereichen unter keinen Umständen in Frage. Die verantwortliche Person, welche von einem solchen Eintrag Kenntnis erhalten hat, informiert die Pfarreileitung, bzw. die letztverantwortliche Instanz. Diese ist dafür verantwortlich, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich das entsprechende Verbot auch tatsächlich eingehalten wird. Bei Unsicherheiten jeglicher Art stehen sowohl die Pfarreileitung als auch die Kirchenpflege als erste Ansprechpartnerin zur Verfügung.

! Was das Merkblatt nicht thematisiert:

Das Merkblatt informiert nicht über das Melde-, Beschwerde- und Krisenmanagement des Bistums und der kantonalen Körperschaften, sondern thematisiert ausschliesslich vorbeugende Massnahmen. Das Vorgehen bei Verdacht auf Straftaten wird in einem Interventionskonzept beschrieben und bedingt immer eine koordinierte Fallführung. Diese geschieht, je nach Ausgangslage, auf der Ebene der Arbeitgeberin, der jeweiligen staatskirchenrechtlichen kantonalen Körperschaft und der Bistumsleitung sowie unter Einbezug externer unbefangener Fachpersonen aus Opferhilfe, Krisenintervention und Polizei. Eigenmächtiges Vorgehen wie z. B. das Befragen oder die Konfrontation von Betroffenen oder Beschuldigten ist in jedem Fall zu unterlassen.



Text: Karin Iten, Stefan Loppacher, Prävention von Machtmissbrauch im Bistum Chur

Zitate: Barbara Haslbeck, Regina Heyder, Ute Leimgruber, Dorothee Sandherr-Kemp, Erzählen als Widerstand (Aschendorff Verlag 2020)

Illustrationen: Team Tumult, Justine Klaiher
Layout: Team Tumult, Daniel Harisberger

Druck: Eichholzer Druck + Kopie AG

Finanzierung: Katholische Kirche im Kanton Zürich

Herausgeberin: Prävention von Machtmissbrauch im Bistum Chur, c/o Katholische Kirche im Kanton Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich